

Rechtszugs von der Spruchkammer des Oberversicherungsamts und dem Spruchsenate des Reichsversicherungsamts entschieden. Gegen die Urteile der Spruchkammern findet in der Regel die Revision statt (§§ 1771 ff.).

Die Beschlussachen werden in der Arbeiterversicherung regelmäßig von den Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Versicherungsbehörden bearbeitet. Ein Verfahren vor Abteilungen dieser Behörden (Beschlussauschuß, Beschlusskammer, Beschlusssenat) findet nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen sowie dann statt, wenn der Vorsitzende einer Beschlusskammer oder eines Beschlusssenats Sachen, in denen es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, an die Kammer oder den Senat überweist. Eine solche Überweisung kann bei Meinungsverschiedenheit auch ein Mitglied der Behörde herbeiführen (§ 1781). In der Angestelltenversicherung entscheidet in denjenigen Beschlussachen, in denen mündliche Verhandlung stattfindet oder in denen in der Vorinstanz der Beschlussauschuß oder die Beschlusskammer entschieden hat, das Kollegium. Andernfalls kann der Vorsitzende allein entscheiden (§ 288 ABG.).

Das Verfahren unterscheidet sich dadurch vom Spruchverfahren, daß eine mündliche Verhandlung nur auf Anordnung des Vorsitzenden, in der Angestelltenversicherung auch auf Antrag einer Partei stattfindet, und daß die Verhandlungen nicht öffentlich sind. Dagegen gelten für Klarstellung des Sachverhalts und Erhebung des Beweises dieselben Vorschriften wie für das Spruchverfahren (§§ 1789, 1790 RVD., § 288 ABG.).

Die Rechtsmittel des Beschlusverfahrens sind die Beschwerde und die weitere Beschwerde, abgesehen von der Angestelltenversicherung, die nur die Beschwerde zuläßt (§ 294 ABG.). Die auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen der Oberversicherungsämter sind endgültig. Will jedoch das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig zu entscheiden hätte, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so entscheidet das Oberversicherungsamt nicht selbst, sondern hat die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben (§§ 1791 ff.).

Das Verfahren ist regelmäßig kostenfrei. Jedoch haben die Versicherungsträger der Arbeiterversicherung nach der Zahl der Spruchachen, an denen sie bei den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt beteiligt sind, Pauschbeträge oder Gebühren zu zahlen, während in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt ohne weiteres die gesamten Kosten der Spruchbehörden nach bestimmten Grundsätzen trägt (§§ 145, 156, 167 ABG.) und nur bei Beteiligung von Ersatzkassen diese einen Beitrag zu den Kosten des Feststellungsverfahrens zu leisten haben (§ 371 Abs. 2 ABG.). Auch kann das Reichsversicherungsamt in Beschlussachen der unterliegenden Partei eine Gebühr auferlegen. Endlich